

**Richtlinien des Landkreises Starnberg
für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Beschluss des Kreisausschusses vom 15.12.2022

I. Anwendung der Empfehlungen

Der Landkreis Starnberg wendet die *Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII*, im Folgenden kurz Empfehlungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung mit den folgenden Maßgaben an:

1. Sinken die Mindestbeiträge zu den sozialen Sicherungssystemen, wird den Pflegepersonen bei Nachweis unveränderter Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung stets der Vorjahresbetrag weiter gewährt (Nr. 2.2 und 2.3 der Empfehlungen).
2. Bei Pflege durch Verwandte nach Nr. 2.7 der Empfehlungen wird stets die volle monatliche Pflegepauschale gewährt.
3. Als zusätzliche Leistung nach Nr. 2.8 der Empfehlungen wird den Pflegepersonen Zuschuss zu ihren Unterkunftskosten in Höhe von 10 Prozent der angemessenen Bruttokaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt mit 50 m² Wohnraum gewährt. Hierbei ist auf die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Richtlinien für den Fachbereich 22 und für das Jobcenter Landkreis Starnberg in ihrer jeweils gültigen Fassung abzustellen.
4. Über die in Nr. 2.8.2 der Empfehlungen genannten Tatbestände hinaus werden als zusätzliche Leistung gewährt:
 - a) Praxisberatung der Pflegepersonen:
ohne Antrag als Sachleistung in Form von regelmäßiger Supervision in der Gruppe
 - b) Schullandheimaufenthalte und mehrtägige Klassenfahrten:
auf Antrag bis zu 0,40 Pflegepauschalen pro Jahr
 - c) augenoptische und hörakustische Hilfsmittel:
auf Antrag bis zu 0,05 Pflegepauschalen pro Jahr
 - d) erfolgreicher Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B:
auf Antrag bis zu 0,85 Pflegepauschalen
 - e) erfolgreiche kieferorthopädische Behandlung:
auf Antrag bis zum Eigenanteil der gesetzlichen Krankenversicherung
 - f) Nachhilfeunterricht zur Sicherstellung der Erreichung des Klassenziels:
auf Antrag bis zu 0,40 Pflegepauschalen pro Monat
 - g) musische und sportliche Aktivitäten, Mitgliedsgebühren, Lebensfeiern (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, Bar/Bat Mitzwa, Jugendweihe, Einschulung, Schulab-

schluss usw.), Schulbedarf, Urlaubs- und Ferienreisen mit oder ohne Pflegeperson, eintägige Klassenfahrten, Anschaffung und Unterhalt eines Fahrrads:
ohne Antrag 0,05 Pflegepauschalen pro Monat

5. Über die in Nr. 2.8.2 der Empfehlungen und Nr. 4 dieser Richtlinien genannten Tatbestände hinaus können auf Antrag, nach Bedarf und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel weitere zusätzliche Leistungen gewährt werden.
6. Über die Höhe des Erziehungsbeitrags für Sonderpflege wird anhand des vom Bayerischen Landkreistag und vom Bayerischen Städtetag im Kontext der Empfehlungen beispielhaft angeführte Beurteilungssystems in seiner jeweils gültigen Fassung entschieden.
7. Bei Sonderpflege wird die erhöhte Pflegepauschale stets bis Ende des Monats gezahlt, in welchem die Sonderpflege wegfällt (Nr. 4.3 der Empfehlungen).
8. Anstelle sämtlicher anderer Leistungen außer der Entschädigung nach Nr. 5 der Empfehlungen wird Pflegepersonen bei Aufnahme eines Kinds in Bereitschaftspflege einmalig der monatliche Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 der Empfehlungen gewährt. Bei Wiederaufnahme eines bereits zuvor im Rahmen eines Pflegeverhältnisses von derselben Pflegeperson betreuten Kinds wird dieser Betrag erst nach einer Betreuungspause von wenigstens 60 Tagen erneut gewährt.
9. Bereitschaftspflege soll längstens 60 Tage andauern. Bei Bereitschaftspflege länger als 60 Tage darf die tägliche Entschädigung nach Nr. 5 der Empfehlungen für die Zeit ab dem 61. Tag nicht mehr betragen als die Entschädigung für den 60. Tag.

II. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft. Soweit bisher im Einzelfall dem Betrag nach höhere regelmäßige zusätzliche Leistungen nach Nr. 2.8 der Empfehlungen gewährt wurden, gilt bis zum 31.12.2023 Bestandsschutz.

Sämtliche früheren Beschlüsse des Kreisausschusses zum Gegenstand der Empfehlungen und dieser Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

gez.

Engelke
Fachbereichsleiter